

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Hattingen-Witten

Vom 26. November 2004

(KABl. 2004 S. 325)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten	29. November 2015	KABl. 2016 S. 39	§ 1 § 4	neu gefasst neu gefasst
2	Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten	18. Juni 2016	KABl. 2016 S. 214, 260	§ 7 Abs. 2 Satz 1	neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

Präambel

- § 1 Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz
- § 2 Finanzaufweisung an den Kirchenkreis
- § 3 Aufbringung der Pfarrbesoldung
- § 4 Finanzaufweisung an die Kirchengemeinden
- § 5 Gemeinsame Rücklagen
- § 6 Gemeinsame Finanzplanung
- § 7 Finanzausschuss
- § 8 Informationspflicht der Kirchengemeinden
- § 9 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden
- § 10 Durchführung der Verwaltungsaufgaben
- § 11 Änderungen der Finanzsatzung
- § 12 In-Kraft-Treten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieses Gesetzes.

Präambel

1Gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 13. November 2003 sind die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2Dabei sind die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. 3Grundlage für die Durchführung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises (= innersynodaler Finanzausgleich) ist § 5 FAG¹.

§ 1

Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz²

(1) Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

(2) 1Die Einnahmen nach Absatz 1 werden in der beim Kirchenkreis geführten Finanzausgleichskasse zusammengefasst. 2Aus der Finanzausgleichskasse werden folgende Zuweisungen gezahlt:

- Finanzaufweisung an die Kirchengemeinden,
- Finanzaufweisung an den Kirchenkreis,
- Finanzaufweisung an die Diakonie Mark-Ruhr gGmbH,
- Pfarrbesoldungspauschalen.

§ 2

Finanzaufweisung an den Kirchenkreis

1Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben aus der Zuweisung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d) FAG¹ eine Zuweisung in Höhe des von der Kreissynode festgestellten Bedarfs. 2Dieser wird jährlich durch entsprechende Beschlussfassung zur Finanzwirtschaft und Haushaltsplanung festgesetzt.

§ 3

Aufbringung der Pfarrbesoldung

1Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 FAG¹ für die Pfarrstellen zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. 2Auf den Bedarf anzurechnen sind die Erträge der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen in Höhe von 80 %; sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

¹ Nr. 840

² § 1 neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 29. November 2015.

§ 4

Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden¹

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl.
- (2) Über die Zuweisung nach Absatz 1 hinaus können weitere Zuweisungen gewährt werden, z. B. für den jeweils anerkannten Bedarf im Bereich
 - a) der Kosten der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - b) der Personalkosten der anerkannten gemeindepädagogischen Mitarbeitendenstellen.
- (3) ¹Weitere Zuweisungen nach Absatz 2 werden in der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises ausgewiesen. ²Über die Gewährung von weiteren Zuweisungen nach Absatz 2 entscheidet die Kreissynode. ³Durch Synodenbeschluss kann unter Beachtung von § 5 FAG² für weitere Aufgabenbereiche ein besonderer Bedarf anerkannt werden.
- (4) Erträge aus dem Kirchenvermögen verbleiben ohne Anrechnung den Kirchengemeinden.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

¹Für den Kirchenkreis und für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle.

²Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Finanzausschusses; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand
 - a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze und Ausgaben beschließen,
 - b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen,

¹ § 4 neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 29. November 2015.

² Nr. 840.

- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.
- (2) ¹Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. ²Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7¹

Finanzausschuss

- (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Finanzausschuss besteht aus je einem Mitglied aus jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises mit beschließender Stimme sowie aus je einem Mitglied mit beratender Stimme aus den Bereichen Synodale Dienste, Trägerverbund Tageseinrichtungen für Kinder und Diakonisches Werk des Gestaltungsraums IV. ²Sämtliche Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ⁴Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. ⁵Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden; sie oder er muss Mitglied der Kreissynode sein. ⁶Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.
- (3) ¹Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. ²Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten.
- (4) ¹Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. ²Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten entsprechend. ³Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teilnehmen, sofern und soweit dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses verhandelt werden.

¹ § 7 Abs. 2 Satz 1 neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 18. Juni 2016.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) ¹Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. ⁴Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) ¹Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Die Entscheidung der Kreissynode ist endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Änderungen der Finanzsatzung

¹Änderungen der Finanzsatzung bedürfen der Beschlussfassung der Kreissynode und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ²Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 12

Inkrafttreten¹

¹Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2005 in Kraft. ²Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

